

BEBAUUNGSPLAN MIT GESTALTUNGSSATZUNG DER OG BOOS FÜR DAS TG „AUF DER HOHL; AUF DER SCHLICK; AUF DER LEHMKAUL; AUF DEN DREI MÖRGEN“, FLUR 1, 2, 3; 1. ÄNDERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	GESCHÖP. FLÄCHENZAHL (GZ)	FLÄCHENZAHL (GFZ)
WA	0,4	0,6
II	0,3	0,5
FIRSTHOHE	FH _{max} 10,40m	TH _{max} 5,40m

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	GESCHÖP. FLÄCHENZAHL (GZ)	FLÄCHENZAHL (GFZ)
WA	0,3	0,5
II	0,2	0,4
FIRSTHOHE	FH _{max} 9,40m	TH _{max} 4,40m



LEGENDE

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIEBT [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB]
06	GESCHÖPFLÄCHENZAHL [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB] hier z.B.: 0,6
04	GRUNDFLÄCHENZAHL [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB] hier z.B.: 0,4
II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB] hier z.B.: II (zwei)
TH _{max} 5,40	TRAUFOHE [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB] hier z.B.: MAXIMAL 5,40m rel. Höhe
FH _{max} 10,40	FIRSTHOHE [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB] hier z.B.: MAXIMAL 10,40m rel. Höhe
	NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB]
	BAUGRENZEN: UMFASSUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB]
	STRASSENVERKEHRSFACHE [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB]
	STRASSENBEGRÄNKLINIE [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB]
	VERKEHRSFÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG hier z.B. FUSSWEG [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB]
	FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB]
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB]
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPPFLANZUNGEN [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB]
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STUTZMAUERN [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB]
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN gleichzeitig: HAUPTFIRSTRICHTUNG [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB]
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB]
	MIT GEH-, FAH- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DES BEASTENHALTERNS DER OBERFLÄCHENWASSERENTSORGUNG ZU BELASTENDE FLÄCHEN [§ 11] Rel. [§ 11 BauGB]
	PLANZEICHEN OHNE FESTSETZUNGSKARAKTER
	FLURSTÜCKSKRUMMER
	FLURSTÜCKSGRENZE
	FLURGRÄNZE
	NEUPARZELLIERUNG

Satzung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 und der §§ 9 und 10 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung, und des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19), in der derzeit geltenden Fassung, und des § 24 der Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.11.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Boos am 13.03.2000 eine Satzung erlassen, die den Bebauungsplan mit Gestaltungssatzung für das Teilgebiet „Auf der Hohl; Auf der Schlicht; Auf der Lehmkuhl; Auf den drei Morgen“ Flur 1, 2, 3; 1. Änderung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Gestaltungssatzung „Auf der Hohl, Auf der Schlicht, Auf der Lehmkuhl, Auf den drei Morgen“ Flur 1, 2, 3 erfasst folgende Grundstücke:

Für 1: 504-297
Für 2: 752/tw. 792/tw. 801/tw. 831/84/1

Sollen zwischenzeitlich Katasterflächen oder Flurstücksvereinigungen im Geltungsbereich durchgeführt werden, so dass die vorgenannten Flurstücke betroffen, so sind auch die dabei neu gebildeten Flurstücke von dem Bebauungsplan mit Gestaltungssatzung betroffen.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplankunde mit den textlichen Festsetzungen.

§ 3

Der Bebauungsplan mit Gestaltungssatzung tritt mit seiner Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Boos den 13.03.2000 
Der Ortsbürgermeister

Verfahrensvermerke

1) Der Ortsbürgermeister hat die Aufstellung des Bebauungsplans mit Gestaltungssatzung in seiner Sitzung am 10.03.1999 beschlossen.

Boos den 13.03.2000 
Der Ortsbürgermeister

2) Der Bebauungsplan mit Gestaltungssatzung hat nach Beschluss durch den Ortsgemeinderat vom 10.03.1999 in der Zeit vom 04.10.99 bis einschließlich 04.10.99 nach § 5 BauGB ausgelegen.

Boos den 13.03.2000 
Der Ortsbürgermeister

3) Der Bebauungsplan mit Gestaltungssatzung wurde gemäß § 10 BauGB am 31.03.2000 vom Ortsgemeinderat als Satzung beschlossen.

Boos den 13.03.2000 
Der Ortsbürgermeister

4) In Kraft getreten mit der Bekanntmachung vom 16.03.2000.

5) Ausfertigung
Der Inhalt dieser Satzung stimmt mit den Festsetzungen durch Zeichnung und Text sowie mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeinde Boos überein. Die für die Rechtswirksamkeit erforderlichen Verfahrensvorschriften wurden eingehalten.

Boos den 13.03.2000 
Der Ortsbürgermeister

6) Nach dem Ausfertigungsvermerk veröffentlicht im „Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rudesheim“ Nr. 11 vom 16.03.2000

Rudesheim den 13.03.2000 Verbandsgemeindeverwaltung, im Auftrag 
KNOBLAUCH Anteilseigner

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSGEGLICHLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung:

Die Art der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet mit „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt.

Abschließend zu § 4(3) Nr. 4 und 5 BauVO sind „Gartenbaubetriebe“ und „Tankstellen“ auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung:

2.1 Als maximal zulässige Grundflächenzahl (GZ) wird entsprechend der Abgrenzung der Planerkunde 0,3 bzw. 0,4 festgesetzt.

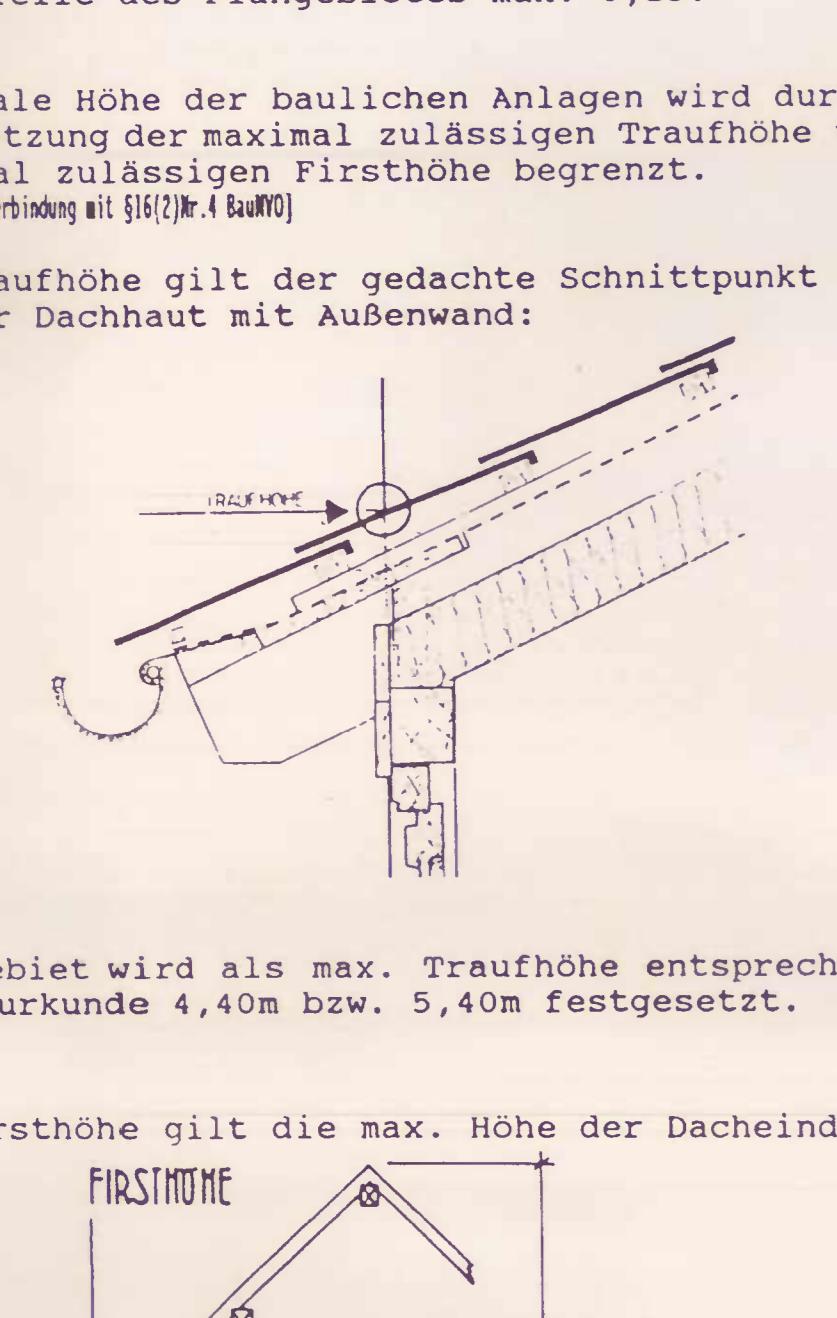
2.2 Als maximal zulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird die überbaute Fläche des Plangebietes festgesetzt: Z = II (zwei) (§ 11) Rel. in Verbindung mit § 11 BauGB).

2.3 Als maximal zulässige Geschöpfslächenzahl (GFZ) wird 0,5 bzw. 0,6 festgesetzt.

2.4 Als maximal zulässige Überschreitung der GRZ wird festgesetzt: 0,5 bzw. 0,6 (Teile des Plangebietes max. 0,5).

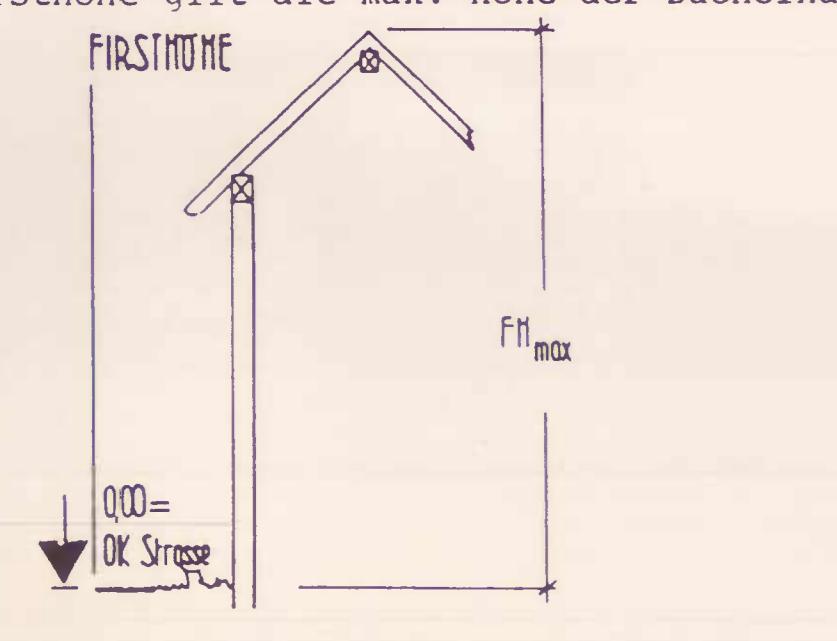
2.5 Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird durch die Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhe und des maximal zulässigen Traufhöhe begrenzt.

2.5.1 Als Trauhöhe gilt der gedachte Schnittpunkt von außerer Dachneigung mit Außenwand:



Für das Plangebiet wird als max. Firsthöhe entsprechend der Abgrenzung der Planerkunde 4,00m bzw. 5,40m festgesetzt.

2.5.2 Als Firsthöhe gilt die max. Höhe der Dachneideckung:



Für das Plangebiet wird als max. Firsthöhe entsprechend der Abgrenzung der Planerkunde 4,00m bzw. 10,40m festgesetzt.

Die Ermittlung der festgesetzten Trauf- und Firsthöhe erfolgt an nach Süden gerichteten Außenwänden an der strassenseitigen Gebäudefront auf halber Länge der strassenseitigen Außenwand des betreffenden Gebäudes.

Die ermittelten Höhen bilden jeweils eine Ebene, die an keiner Stelle überschritten werden darf.

3. Bauweise:

3.1 Als bauliche Nutzung wird als Bauweise ausschließlich eine Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern festgesetzt.

3.2 Alle Teile des Plangebietes wird als Bauweise ausschließlich eine Bebauung mit Einzel- oder Doppelhäusern festgesetzt.

3.3 Als überbaute Grundstücksflächen mit einem Gehölzstreifen zu begrünen. Die Gehölzauswahl ist entsprechend den Festsetzungen der Planerkunde entschieden.

3.4 Die im Plan festgesetzten Anpflanzungen sind herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Die Anpflanzliste hat sich überwiegend an u.a. Pflanzliste zu orientieren. Der Gehölzstreifen ist so zu gestalten, dass es möglich ist, Pflanzungen anzulegen, wobei pro 1,50m min. 1 Strauch zu pflanzen ist. Es ist eine Anpflanzung von zwei Pflanzen je 1,50m Länge mit Pflanzgebiet ist die Ausbildung der erforderlichen Zuwendung erlaubt.

3.5 Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze:

Nebenanlagen (z. B. 114 BauVO) sowie Stellplätze und Garagen (i. d. R. 12 BauVO) sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, zusätzlich auch an Strassenbegrenzungslinie bis max. 12,00 Meter. Siehe hierzu auch § 11 (zwei) „Befestigung von Freiflächen“.

3.6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden:

Innenräume des gesamten Plangebietes sind pro Wohngebäude nicht mehr als drei Wohnungen zulässig.

3.7 Strassenverkehrsflächen:

Die Strassenverkehrsflächen werden durch die zeichnerischen Festsetzungen in der Planerkunde bestimmt. Der Ausbau hat in Form eines sog. Michelin-Schildes zu erfolgen. Die Strassenverkehrsfläche ist, soweit erforderlich, so zu gestalten, dass sie den Anforderungen der Verkehrsflächen entspricht u.a. Pflanzliste auszuwählen, anzuplanten und fachgerecht zu pflegen. Die Pflanzflächen sind gegen Beschädigungen durch Verkehrsteilnehmer zu schützen. Bei Verwendung von Gehölzstreifen ist es erlaubt, diese an den Gehölzstreifen zu binden. Bei Verwendung von Gehölzstreifen ist es erlaubt, diese an den Gehölzstreifen zu binden.

3.8 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

besondere Zweckbestimmung: „Fußweg“

Ausbau und Befestigung der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fußweg“ ist nur mit wasserdrücklängigen Belägen zulässig.

3.9 Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Entwicklung von Natur und Landschaft:

Alle Gehölze müssen in den Qualitäten den Bestimmungen vom „Bund deutscher Baumschulen“ (BdB) v.v. entsprechen.

11.2 Fensterläden, Wände und Wandteile sollen an einer Größe von 100cm breite und 100cm hohe Flächen mit einer dichten, gleichmäßigen Quasten, die sich gut anpassen, anbringen.

Der Anbringer muss die Anforderungen der -maßnahmen mit den erforderlichen Überlaufbewässerungen innerhalb dieser Flächen ist zulässig.

Nach Ende der ersten Baumaßnahme ist innerhalb von zwei Jahren mit den Bebauungsmaßnahmen zu beginnen und innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der letzten öffentlichen Baumaßnahme (Erreichung der Baumaßnahmen) abzuschließen.

11.3 Die Baumaßnahmen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

Alle festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind dem Plangebiet zugeordnet.

10. Bindung für das Anpflanzen von Bäumen:

Entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen der Planerkunde sind Bäume nach u.a. Pflanzliste zu pflanzen. Den festgesetzten Standorten kann im Falle einer geringfügig, d.h. um max. 2,00m auf einer gedachten Parallelen zur Strassenbegrenzungslinie abgewichen werden.

Ab Baubeginn sind die festgesetzten Bebauungsmaßnahmen innerhalb von 2 Jahren zu beginnen und spätestens zwei Jahre nach Ende der Baumaßnahme abzuschließen.

Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.

11.4 Nach Baubeginn sind alle nach 11.1 bzw. 11.3 festgesetzten Bebauungsmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren zu beginnen und spätestens nach einem Jahr fertiggestellt.

Die Pflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.